



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 36.447/3-I/2/87

Wien, am 17. Dezember 1987

II-2703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

ANFRAGEBEANTWORTUNG
=====

1108/AB
1987 -12- 21
zu 1184/J

Zu der von den Abgeordneten SMOLLE, WABL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 5. November 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1184/J, betreffend Auftrittsverbot für slowenische Vereine und Gruppen in der Neuen Burg der Stadtgemeinde Völkermarkt, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2 :

Der Hauptteil der Neuen Burg in der Stadtgemeinde Völkermarkt steht im Eigentum der Gemeinde. Eigentümer des an den Hauptteil der Neuen Burg angebauten Teiles ist die Kommunal-Ges.m.b.H.- Stadtgemeinde Völkermarkt, die aber diesen Teil an die Gemeinde vermietet hat. Die Stadtgemeinde Völkermarkt ist sohin hinsichtlich sämtlicher Räumlichkeiten der Neuen Burg letztlich der Verfügungsberechtigte.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich nicht um ein als behördliche Maßnahme zu qualifizierendes "Auftrittsverbot" für slowenische Gruppen im Rahmen des Veranstaltungsrechtes oder des Versammlungsrechtes, sondern lediglich um eine Verweigerung der Benützung von Räumlichkeiten der Neuen Burg im Rahmen des Privatwirtschaftsbereiches der Stadtgemeinde Völkermarkt als Verfügungsberechtigte über diese Räumlichkeiten.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Art. 119a B-VG ist das Aufsichtsrecht über die Gemeinden in Angelegenheiten die in deren Privatwirtschaftsverwaltung fallen, dem Land vorbehalten. Allfällige aufsichtsrechtliche Maßnahmen können daher im gegenständlichen Fall von Verfassungs wegen nur von der Kärntner Landesregierung ergriffen werden.

Zu Frage 3:

Die bloße Befürchtung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung

- 2 -

und Sicherheit durch gegen eine gesetzmäßige Veranstaltung gerichtete Aktivitäten Dritter ermöglicht nach den bestehenden Rechtsnormen nur präventive behördliche Maßnahmen in Form entsprechender Sicherheitsvorkehrungen, die in einem solchen Fall selbstverständlich auch getroffen werden.

Wenn im Verlaufe einer gesetzmäßigen Veranstaltung durch dritte Personen tatsächlich Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles verursacht wird, werden von den Sicherheitsbehörden je nach Lage des konkreten Falles die im Versammlungsgesetz 1953 oder im Strafgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

Karl Plesch